

905	VERKEHRSSICHERUNG AN ARBEITSSTELLEN		Seite
905 5	TRANSPORTABLE LICHTSIGNALANLAGE		
501	Transportable Lichtsignalanlagen umsetzen	St	905/2
905 9	SONSTIGE LEISTUNGEN		
901	Verkehrsflächen unterhalten	d	905/2
906	Baustellenbeleuchtung einrichten, unterhalten und abbauen	Psch	905/2
911	Mobile Baustellenbel. für BÜ AG einrichten u. abbauen	Psch	905/3
916	Baustellenbeleuchtung vorhalten	d	905/3
921	Baustellenbeleuchtung betreiben	d	905/3
926	Baustellenbeleuchtung betreiben	h	905/3

LB	GT FT	AE	KURZGRUNDTXT GRUNDTXT (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE
905	5		TRANSPORTABLE LICHTSIGNALANLAGE	
905	501	St	Transportable Lichtsignalanlagen umsetzen.	
		/	Transportable Lichtsignalanlagen umsetzen. Ort nach Unterlagen des AG. Vorübergehende Sicherungsmaßnahmen durchführen. <i>nur mit 'Transp. LSA f. Engst. aufb.u.abb.'</i>	
	1.01		Transportable Lichtsignalanlage wie in Vorposition beschrieben.	wie Vorposition
	1.99	***	Transportable Lichtsignalanlage der OZ ... <i>Angabe der Bezugsposition</i>	... Freitext ...
905	9		SONSTIGE LEISTUNGEN	
905	901	d	Verkehrsflächen unterhalten.	
			Verkehrsflächen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anliegerverkehrs, sowie des Baustellenverkehrs innerhalb des Baubereiches einschließlich zwischenzeitlich benutzter Behelfsfahstreifen verkehrssicher unterhalten. Abgerechnet wird nach Kalendertagen.	
	1.1	/	Befestigung nach Unterlagen des AG.	Bef. Unterl.AG
	1.2		Befestigung ungebunden.	Bef. Ungebunden
	1.3		Befestigung mit Asphalt.	Bef. Asphalt
	1.9		Befestigung Freitext ...
	2.1		Verkehrsflächen im Zuge der Baustrecke.	Baustrecke
	2.2		Verkehrsflächen im Zuge der vom AG zur Verfügung gestellten Zufahrtswege.	Zufahrtswege
	2.9		Verkehrsflächen Freitext ...
905	906	Psch	Baust-beleucht. einricht. u.unterh.	
			Baustellenbeleuchtung einrichten, unterhalten und abbauen. In Arbeitsbereichen mit minderer Sichtanforderung (z.B. Ladestellen) muss die horizontale Nennbeleuchtungsstärke mindestens 50 Lux betragen. Der Nachweis der erforderlichen Nennbeleuchtungsstärke gehört zum Leistungsumfang.	
	1.1		Beleuchtung für die Oberbauarbeiten. Als Arbeitsbereich wird der Bereich einer Kolonne vom Fertiger mit LKW bis zu den Walzen und dem Abstreugerät bzw. den Nachlaufbühnen bezeichnet.	Bel.Oberbauarb.
	1.2		Beleuchtung für Fräsarbeiten. Als Arbeitsbereich wird der Bereich vom aufnehmenden LKW bis zur Fräse sowie der Bereich der Kehmaschine bezeichnet.	Bel.Fräsarbeiten
	1.3		Beleuchtung für die Einrichtung von Verkehrssicherungen.	Bel.Eintr.Verkehr.
	1.4		Beleuchtung für den Abbau von Verkehrssicherungen.	Bel.Abb.Verkehrs.
	1.5		Beleuchtung für Arbeiten an Ingenieurbauwerken.	Bel.Ing-Bauwerke
	1.6		Beleuchtung für Ausstattungsarbeiten.	Bel.Ausstattung
	1.7	/	Beleuchtung für Arbeiten nach Unterlagen des AG.	Bel.Arb.Unt.AG

LB	GT FT	AE	KURZGRUNDTEXT GRUNDTEXT (GT) UND FOLGETEXTE (FT)	KURZFOLGETEXTE
	1.9		Beleuchtung für Freitext ...
	2.0			
	2.1		Horizontale Nennbeleuchtungsstärke 120 Lux.	120 Lux
	2.2		Horizontale Nennbeleuchtungsstärke 200 Lux.	200 Lux
	2.9		Horizontale Nennbeleuchtungsstärke Lux Freitext ...
905	911	Psch	Mobile Baustellenbel. für BÜ AG Mobile Baustellenbeleuchtung für Bauüberwachung des AG einrichten, vorhalten, unterhalten und abbauen. Horizontale Nennbeleuchtungsstärke 200 Lux. Zu beleuchtende Fläche mindestens 50 m2.	
905	916	d	Baustellenbeleuchtung vorhalten. Baustellenbeleuchtung vorhalten. Abgerechnet werden die Kalendertage vom planmäßigen Aufbau bis zum planmäßigen Abbau. Darüber hinausgehende Tage werden nur vergütet, wenn die Gründe nicht vom AN zu vertreten sind.	
	1.01		Baustellenbeleuchtung wie in Vorposition beschrieben.	wie Vorposition
	1.99		Baustellenbeleuchtung der OZ ... *** <i>Angabe der Bezugsposition</i>	... Freitext ...
905	921	d	Baustellenbeleuchtung betreiben. Baustellenbeleuchtung betreiben. Die Einheit d wird je Nacht abgerechnet, in der mehr als 3 Stunden gearbeitet wird.	
	1.01		Baustellenbeleuchtung wie in Vorposition beschrieben.	wie Vorposition
	1.99		Baustellenbeleuchtung der OZ ... *** <i>Angabe der Bezugsposition</i>	... Freitext ...
905	926	h	Baustellenbeleuchtung betreiben. Baustellenbeleuchtung betreiben. Abgerechnet wird nach Betriebsstunden eingeschalteter Beleuchtung, bei denen die natürliche Helligkeit die geforderte Helligkeit unterschreitet.	
	1.01		Baustellenbeleuchtung wie in Vorposition beschrieben.	wie Vorposition
	1.99		Baustellenbeleuchtung der OZ ... *** <i>Angabe der Bezugsposition</i>	... Freitext ...